

pr. Scheffel bezahlt bekommt, so nimmt er 75 Thlr. ein, gewinnt also  $8\frac{1}{2}$  Thlr., die er nicht erhalten kann, wenn nicht durch die Magazinirung des zehnten Theils aller Getreidevorräthe der Preis der übrigen verkäuflichen Neunzehnthelle um 20 Procent gesteigert wird.

Der Staat verbinde nun den oben erwähnten Vorschlag der wohlfeilen Magazinirung mit dieser Idee der unentgeltlichen Lieferung in der Art, daß zwar nicht dem einzelnen Wirth sein Antheil belassen wird, aber wohl ganze Gemeinden, oder einige einander nahe gelegene Ortschaften zusammentreten, und allenfalls auf dem Kirchenboden, wenn anderer Gelaß fehlt, den Beitrag der Einwohner zusammen zu bringen. Die Aufsicht bleibe Communal-Last. Nur baare Auslagen würden vergütet. So weit diese es erfordern, müßte alljährlich etwas vom Bestande verkauft werden.

Die Steigerung der Preise um 20 Procent, wenn ein Zehnthel alles verkäuflichen Getreides — oder etwa die Hälfte der Aussaat — außer Cours gesetzt wird, ist gewiß eher um viel zu gering, als zu hoch angeschlagen.

Aber die Ausführung dieser Idee setzt unvermeidlich zwei Bedingungen voraus; die Eine: daß ohne alle Ausnahme ein Jeder, dem Getreide zum Verkauf, unmittelbar oder mittelbar — z. B. als Zehnt, Erbpacht u. s. w. — zuwächst, seinen Beitrag an das Magazin abzuliefern habe. — Dies ist schon Forderung der Gerechtigkeit, da ohne Rücksicht auf Stand und Würden, der, welcher den Vortheil genießen will, auch zu der nöthigen Aufopferung beitragen muß. Die zweite Bedingung ist: daß alle Getreide-Einfuhr vom Auslande gesperrt werde. — Ohne diese Vorkehrung

wäre der Zweck vereitelt. Denn kaum fingen die Preise ein wenig an zu steigen, so würden sie durch die verstärkte Zufuhr des Auslandes wieder herunter gedrückt. Da nun wohl kein fremder Staat, selbst bei bestehenden Handelsverträgen, mehr fordern kann, als den begünstigten Ausländern gleich gestellt zu werden; jenem Vorschlage zufolge aber keiner begünstigt bleibt, sondern das Verbot ohne Ausnahme statt finden würde, so erscheint die Erfüllung beider aufgestellten Bedingungen nicht unzulässig; — doch muß dies freilich höherer Beurtheilung anheim gestellt bleiben.

Aber schön wäre es doch, wenn sich die Sache ausführen ließe! Wenn wir Magazine hätten, die einen jeden, den bei einander folgenden nassen Jahren so leicht eintretenden Mißwachs gut machen! Wenn dann dem Staate eine Geldsumme zugeführt würde, die zur Verminderung der Staatsschuld so höchst nöthig gebraucht wird! — Selbst die Natur scheint ja hierauf hinzuweisen. Wenn Zeiten der Noth größere Leiden herbeiführen, als die Kräfte der leidenden Jahre zu tragen vermögen, also Schulden gemacht werden müssen; so sind wieder die Jahre vorzüglichen Gedeihens zur Ausgleichung jener Uebel da; und es ist also die Benutzung des Ueberflusses zur Schuldentilgung gleichsam durch die Natur gesetzt schon vorgezeichnet; anstatt daß unsere Nachbarn durch Verwandlung der Schulden in ewig fortlaufende Renten, die ihnen selbst auferlegten Lasten auf künftige Generationen zu vererben suchen, obgleich diesem im Laufe der Welt ganz gewiß eigene Lasten genug, auch ohne Zuthun der Vorwelt, aufgehoben seyn werden.